



Verein der Freunde der Klosterhof-Schule e.V.
Hinterm Klosterhof 35
25524 Itzehoe

Vereinsatzung (Stand 07.06.1995)

„Verein der Freunde der Klosterhof-Schule Itzehoe e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Klosterhofschule Itzehoe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Itzehoe, Kreis Steinburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen in der Freizeit und in der Berufsvorbereitung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Klosterhof-Schule in Itzehoe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Finanzierung von besonderen Veranstaltungen, Schulprojekten, Anschaffungen und Klassenfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluß
 3. durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderläuft

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Abstimmungsverfahren wie § 7 Absatz 8.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besetzt aus:
1. einer / einem ersten Vorsitzenden
 2. einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schriftführerin oder Schriftführer
 4. Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 5. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (3) Lehrkräfte der Schule können nicht das Amt des ersten oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden oder die stellvertretende / den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der / des Vorsitzenden. Geschäfte, die den Wert von DM 500,- (Aktuelle Anmerkung 255,65 €) übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder getätigt werden.
- (3) Weitergehend hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen

neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist im einzelnen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen.
- (6) Der Vorstand faßt in den Vorstandssitzungen seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Voraussetzung ist aber, daß bei diesen Abstimmungen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Sollte diese Anwesenheit in einer 1. Sitzung nicht zu erreichen sein, ist nach einer Frist von mindestens 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann die Anwesenheit einer Mindestzahl der Mitglieder nicht erforderlich.

- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muß diese durchgeführt werden.
- (10) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (2) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren, wobei einer der beiden im Wechsel jährlich neu zu wählen ist. Wiederwahl ist erst nach frühestens zwei Jahren möglich. Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, zumindest jährlich, zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorsandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (6) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, entsprechend § 7 Absatz 8.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Itzehoe e.V. mit der Maßgabe, dies für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

Gegründet in Itzehoe am 02.02.1995

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 07. Juni 1995 unter der Geschäftsnummer VR 0623 beim AG Itzehoe.

Das Finanzamt Itzehoe hat die Gemeinnützigkeit (...) anerkannt (St. Nr. ...).